HZG-Vertrag 13/2011 Beschluss vom 21.11.2011,
ergänzt/geändert durch Beschlüsse vom 22.11.2012, vom 21.09.2016 und vom 10.10.2018

Geschäftsordnung Portalpartnerversammlung

Die Portalpartnerversammlung hat in der Sitzung vom 21.11.2011 mit der nach § 4 des Kooperationsvertrages nötigen Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen Stimmen einstimmig den Erlass der nachfolgenden Geschäftsordnung beschlossen. Ergänzt und verändert wurde die Geschäftsordnung bei den Portalpartnerversammlungen am 22.11.2012, 21.06.2016 und 10.10.2018 durch Votum der Portalpartner.

§ 1 Aufgaben der Portalpartnerversammlung

(1) Die Portalpartnerversammlung entscheidet über die inhaltliche, strategische und gesamtkonzeptionelle Ausrichtung des Internetportals Klimanavigator. Ferner führt sie die Qualitätssicherung durch. Hierzu legt sie Kriterien fest, an die das Redaktionskomitee gebunden ist. Weiterhin regelt sie das Hinzutreten weiterer Partner zum Kooperationsvertrag und entsendet Mitglieder in das Redaktionskomitee.

(2) In die Portalpartnerversammlung entsendet jeder Portalpartner ein stimmberechtigtes Mitglied.

(3) Portalpartner ist jede Einrichtung/jedes Institut eines Vertragspartners, die/das am Klimanavigator mitwirkt und im Kooperationsvertrag bezeichnet ist. Ein Vertragspartner kann mehrere Portalpartner entsenden (vgl. § 3 Abs. 1 des Kooperationsvertrages). Auf der Unterschriftenseite des Kooperationsvertrages ist festgelegt, wie viele Portalpartner jeder Vertragspartner stellt. Die Portalpartnerversammlung beschließt über den Beitritt weiterer Vertrags-und Portalpartner. Das Hinzutreten neuer Portalpartner regelt § 2.

(4) Die Geschäftsstelle, siehe § 4, hat dieselben Rechte wie ein Portalpartner.

(5) Die Portalpartnerversammlung beschließt über Maßnahmen, die ihr nach dem Kooperationsvertrag zugeteilt sind. Sie beschließt darüber hinaus über alle Maßnahmen, die in besonderem Ausmaß die Organisation oder den Charakter des Internetportals "Klimanavigator" bestimmen. Das betrifft insbesondere Maßnahmen, die infolge ihrer langen Laufzeit oder des ihnen anhaftenden großen Risikos von besonderer Bedeutung sind oder in den Charakter und/oder die Organisation des Klimaportals eingreifen.

§ 2 Hinzutreten weiterer Partner zum Kooperationsvertrag

(1) Die Portalpartnerversammlung entscheidet über das Hinzutreten weiterer Vertragspartner. Nach dem Beschluss der Portalpartnerversammlung schließen der Vertragspartner und der Projektkoordinator einen Nachtrag zum Kooperationsvertrag ab. Der Projektkoordinator sendet den bereits bestehenden Vertragspartnern eine Kopie des Nachtrages auf elektronischem Weg zu. Das Original verwahrt der Projektkoordinator.

(2) Die Portalpartnerversammlung entscheidet über das Hinzutreten weiterer Portalpartner. Nach dem Beschluss der Portalpartnerversammlung schließen der für den Portalpartner zuständige Vertragspartner und der Projektkoordinator einen Nachtrag zum Kooperationsvertrag ab. Der Projektkoordinator sendet den bereits bestehenden Vertragspartnern eine Kopie des Nachtrages auf elektronischem Weg zu. Das Original verwahrt der Projektkoordinator.

(3) Die Voraussetzung zum Beitritt eines Instituts/einer Einrichtung als Vertragspartner ist gegeben,

a) wenn die Einrichtung/Institut eigene wissenschaftliche Forschung (mehrfach peer-reviewed) im Bereich Klima, Klimawandel, Anpassung und Klimaschutz betreibt, diese der Öffentlichkeit zugänglich macht und zuwendungsfähig für aus öffentlichen Mitteln geförderte Forschungsprojekte ist.

oder b) wenn die Einrichtung/Institution ein Netzwerk von wesentlicher Bedeutung oder ein großes Forschungsprojekt trägt, das andere Forschungseinrichtungen, -institutionen oder -projekte, die unter lit. a) gehören, bündelt. Im letzteren Fall wird das Netzwerk bzw. Forschungsprojekt Portalpartner, die tragende Einrichtung/Institution jedoch Vertragspartner.

Die Einhaltung der Grundsätze guter wissenschaftlicher Praxis nach den Richtlinien der DFG (Empfehlungen der Kommission "Selbstkontrolle in der Wissenschaft" aus dem Jahr 1998) ist vom zukünftigen Portalpartner zu bestätigen. Vor allem sind hierbei aus Empfehlung 1 zu nennen: "lege artis zu arbeiten" und "alle Ergebnisse konsequent selbst anzuzweifeln".

(4) Es besteht kein Rechtsanspruch auf eine Portal-oder Vertragspartnerschaft.

§ 3 Wahl des Redaktionskomitees

(1) Die Portalpartnerversammlung entsendet aus ihrer Mitte drei bis sechs Mitglieder in das Redaktionskomitee. Dies entscheidet über Inhalt und Gestaltung des Klimaportals im Detail und regelt die Erfüllung seiner Aufgaben in einer Geschäftsordnung.

(2) Das Redaktionskomitee besteht aus fünf bis acht Mitgliedern, die jeweils ein Jahr lang amtieren und dann für die Arbeit in diesem Gremium bestätigt werden können. Diese Mitglieder sollten möglichst die unterschiedlichen Gruppen der Forschungslandschaft abbilden. Zwei weitere Mitglieder werden vom Projektkoordinator (Helmholtz-Zentrum Geesthacht) bestimmt, darunter die unter § 4 genannte Geschäftsstelle. Die andere vom Projektkoordinator in das Redaktionskomitee entsandte Person muss kein Mitglied der Portalpartnerversammlung sein.

§ 4 Aufgabe der Geschäftsstelle

Die Geschäftsstelle wird vom Projektkoordinator besetzt und besteht aus einer Person. Sie unterstützt die Portalpartnerversammlung und das Redaktionskomitee in allen Belangen. Größere Aufträge an Externe aus Mitteln des Projektkoordinators werden im Redaktionskomitee abgestimmt und in der Geschäftsstelle selbständig weiter verfolgt. Die Geschäftsstelle informiert die Partner in regelmäßigen Abständen über die Beschlüsse des Redaktionskomitees.

§ 5 Arbeitsweise der Portalpartnerversammlung

(1) Die Portalpartnerversammlung tritt mindestens einmal im Jahr zusammen. Sie ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte ihrer Mitglieder anwesend oder vertreten ist (siehe auch § 5 Abs. 2).

(2) Stimmrechtsübertragung ist zulässig, und zwar sowohl zwischen den Portalpartnern eines Vertragspartners als auch zwischen den Portalpartnern mehrerer Vertragspartner. Die Stimmrechtsübertragung sollte in der Regel elektronisch erfolgen und dokumentiert sein.

(3) Entscheidungen und Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst.

(4) Änderungen dieser Geschäftsordnung bedürfen einer Dreiviertelmehrheit der abgegebenen Stimmen.

(5) Dem Projektkoordinator steht ein Vetorecht bei allen Entscheidungen der Portpalpartnerversammlung zu, die technisch nicht umzusetzen sind oder seine rechtlichen und/oder finanziellen Belange betreffen, die mit der Tätigkeit des HZG-CSC nicht in Einklang stehen oder die dem Klimaportal "Klimanavigator" oder einem Portalpartner Schaden zufügen.

(6) Die Einladung zur Portalpartnerversammlung erfolgt spätestens vier Wochen vor der Versammlung durch die Geschäftsstelle. Die Einladung kann schriftlich oder elektronisch erfolgen.

(7) Eine Tagesordnung ist spätestens zwei Wochen vor der Portalpartnerversammlung zu versenden. Der Versand erfolgt durch die Geschäftsstelle. Die Tagesordnung kann schriftlich oder elektronisch versendet werden.

(8) Beschlüsse können mit einer Vorlauffrist von vier Wochen auch im Umlaufverfahren gefasst werden. Dies kann schriftlich oder elektronisch erfolgen.

(9) Das Redaktionskomitee schlägt der Portalpartnerversammlung einen Sitzungsleiter für die jeweilige Sitzung vor.

§ 6 Zusammenwirken von Portalpartnerversammlung und Redaktionskomitee

Das Redaktionskomitee berichtet auf der Portalpartnerversammlung.